



## STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

### Preisblatt: Entgelte für die Netznutzung Strom des Jahres 2026 (Stand: 16. Dezember 2025)

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gibt jedem Kunden die Möglichkeit seinen Lieferanten für elektrische Energie frei zu wählen. Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH stellt dementsprechend ihr Elektrizitätsnetz anderen Unternehmen diskriminierungsfrei für die Belieferung von Kunden zur Verfügung.

Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, bleibt auch für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2026 vorbehalten.

Das vorgestellte Preissystem gilt ab dem 1. Januar 2026:

- 1 Netznutzungsentgelt für Entnahmen mit Leistungsmessung**
- 2 Netznutzungsentgelt für Entnahmen ohne Leistungsmessung**
- 3 steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024**
  - 3.1 Entnahmestellen mit Leistungsmessung
  - 3.2 Entnahmestellen ohne Leistungsmessung
- 4 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. der Messung**
  - 4.1 Entnahme und Einspeisung mit Leistungsmessung
  - 4.2 Entnahme und Einspeisung ohne Leistungsmessung
- 5 Monatsleistungspreissystem**
- 6 Konzessionsabgabe an die Stadt Wolfenbüttel**
- 7 Offshore-Netzumlage (Umlage nach §§ 10 und 11 EnFG i.V.m. § 17f EnWG)**
- 8 Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschl. 2024 § 19 StromNEV-Umlage)**
- 9 KWKG-Umlage**



## STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

### 1 Netznutzungsentgelt für Entnahmen mit Leistungsmessung

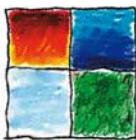
Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung	Benutzungsdauer* < 2.500 h/a		Benutzungsdauer* ≥ 2.500 h/a	
	Leistungs- preis in EUR/kWa	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungs- preis in EUR/kWa	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung (MS)	20,84	7,14	160,21	1,57
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	24,66	7,82	176,93	1,73
Niederspannung (NS)	24,18	8,71	145,24	3,86

\* Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle/Jahreshöchstleistung

Die dargestellten Entgelte enthalten die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH einschließlich der vorgelagerten Netzinfrastruktur Dritter, die Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Übertragungsverluste. Die aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für den Messstellenbetrieb. Die Entgelte für diese Dienstleistungen sind auf einem separaten Preisblatt dargestellt. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV (siehe separate Aufstellung), der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gem. § 17f Abs. 5 EnWG (siehe separate Aufstellung) sowie der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (siehe separate Aufstellung) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, sowie ggf. der Inanspruchnahme von Blindstrom (siehe separate Aufstellung).

Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeits- und eventuell ein Grundpreis festzulegen (siehe separate Aufstellung).

Die ausgewiesenen Preise sowie die weiteren Preisbestandteile verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).



## STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

### 2 Netznutzungsentgelt für Entnahmen ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis netto in EUR/a	Grundpreis brutto in EUR/a	Arbeitspreis netto in ct/kWh	Arbeitspreis brutto in ct/kWh
Niederspannung (NS)	90,00	107,10	7,37	8,77
Elektrospeicherheizungen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024*	0,00	0,00	1,99	2,37

\* Die elektrische Energie muss ausschließlich aus dem Niederspannungsnetz entnommen werden. Die Abwicklung der Netznutzung geschieht ausschließlich nach dem Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH. Für Anlagen mit getrennten Zählern für Allgemein- und Heizverbrauch fällt das jährliche Messstellenbetriebsentgelt je Zähler an.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 14a EnWG kommen u.a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Elektromobile als steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Betracht.

Die dargestellten Entgelte enthalten die Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH einschließlich der vorgelagerten Netzinfrastruktur Dritter, die Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Übertragungsverluste. Die aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für den Messstellenbetrieb. Die Entgelte für diese Dienstleistungen sind auf einem separaten Preisblatt dargestellt. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV (siehe separate Aufstellung), der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gem. § 17f Abs. 5 EnWG (siehe separate Aufstellung) sowie der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (siehe separate Aufstellung) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben.

Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeits- und eventuell ein Grundpreis festzulegen (siehe separate Aufstellung).

Die ausgewiesenen Preise sowie die weiteren Preisbestandteile verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).



## STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

### 3 steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

#### 3.1 Entnahmestellen mit Leistungsmessung

**Modul 1** im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung	Benutzungsdauer* < 2.500 h/a		Benutzungsdauer* >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis in EUR/kWa	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in EUR/kWa	Arbeitspreis in ct/kWh
Umspannung MS/NS	24,66	7,82	176,93	1,73
Niederspannung (NS)	24,18	8,71	145,24	3,86
<b>Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie</b>				
pauschal (netto EUR/a o. EUR/kWa)	-122,50	Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0,00 EUR sinken.		

\* Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle/Jahreshöchstleistung

#### 3.2 Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

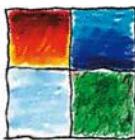
**Modul 1** im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis netto in EUR/a	Grundpreis brutto in EUR/a	Arbeitspreis netto in ct/kWh	Arbeitspreis brutto in ct/kWh
Niederspannung (NS)	90,00	107,10	7,37	8,77
<b>Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie</b>				
pauschal	-122,50	-145,78	Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0,00 EUR sinken.	

**Modul 2** im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A

(separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a)

Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis netto in EUR/a	Grundpreis brutto in EUR/a	Arbeitspreis netto in ct/kWh	Arbeitspreis brutto in ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	2,95	3,51



## STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

### Modul 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A Gültig ab dem 01. April 2025

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

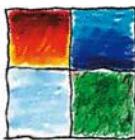
Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Preise	Standardtarifstufe in ct/kWh		Hochlasttarifstufe in ct/kWh		Niedriglasttarifstufe in ct/kWh	
Entnahme	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung (NS)	7,37	8,77	10,69	12,72	0,94	1,12
Quartal	Zeitraum		Zeitraum		Zeitraum	
1. Quartal (01.01.- 31.03.)	00:00 - 01:00 Uhr 05:00 - 17:30 Uhr 19:30 - 24:00 Uhr		17:30 - 19:30 Uhr		01:00 - 05:00 Uhr	
2. Quartal (01.04.- 30.06.)	00:00 - 24:00 Uhr		-		-	
3. Quartal (01.07.- 30.09.)	00:00 - 24:00 Uhr		-		-	
4. Quartal (01.10. - 31.12.)	00:00 - 01:00 Uhr 05:00 - 17:30 Uhr 19:30 - 24:00 Uhr		17:30 - 19:30 Uhr		01:00 - 05:00 Uhr	

Dies ist ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden.

Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Abgaben (siehe hierzu Pos. 6 bis 9) und Umsatzsteuer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe.



## STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

### 4 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. der Messung

#### 4.1 Entnahme und Einspeisung mit Leistungsmessung

Preis je Zähler	Messstellenbetrieb netto in EUR/a	Messstellenbetrieb brutto in EUR/a
Mittelspannung (MS)	451,86	537,71
Wandlersatz (MS)	222,00	264,18
Niederspannung (NS)	294,69	350,68
Wandlersatz (NS)	21,00	24,99

#### 4.2 Entnahme und Einspeisung ohne Leistungsmessung

Preis je Zähler	Messstellenbetrieb netto in EUR/a	Messstellenbetrieb brutto in EUR/a
Eintarifzähler	11,43	13,60
Doppeltarifzähler	19,98	23,77
(Tarif-)Schaltgerät	8,55	10,17

### 5 Monatsleistungspreissystem

Monatspreise	Leistungspreis in EUR/kW u. Monat	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung (MS)	26,70	1,57
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	29,49	1,73
Niederspannung (NS)	24,21	3,86

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

### 6 Konzessionsabgabe an die Stadt Wolfenbüttel

	Konzessionsabgabe netto in ct/kWh	Konzessionsabgabe brutto in ct/kWh
Tarifkunden	1,59	1,89
Schwachlasttarif	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet.

Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Die Konzessionsabgabe für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH gilt unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV.



## STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

### 7 Offshore-Netzumlage (Umlage nach §§ 10 und 11 EnFG i.V.m. § 17f EnWG)

Umlage	in ct/kWh
2026	0,941

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Gesetzgebers oder der Übertragungsnetzbetreiber behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

### 8 Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschl. 2024 § 19 StromNEV-Umlage)

Umlage	LV Gruppe A' in ct/kWh	LV Gruppe B' in ct/kWh	LV Gruppe C' in ct/kWh	LV Gruppe nach §21 EnFG in ct/kWh
2026	1,559	0,050	0,025	0,000

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

#### Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG\*

\*: KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert wurde

##### Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

##### Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

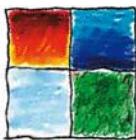
##### Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

##### Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Gesetzgebers oder der Übertragungsnetzbetreiber behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).



## STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

### 9 KWKG-Umlage

Umlage	Netto-Entgelte in ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,446

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %).

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlage zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017), sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27a KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27a KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Gesetzgebers oder der Übertragungsnetzbetreiber behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).